

Eichpflicht für Goldwaagen

Anzeigepflicht nach Mess- und Eichgesetz (MessEG) sowie Mess- und Eichverordnung (MessEV)	<p>Anzeigepflicht (§ 32 Abs. 1 MessEG) „Wer neue oder erneuerte Messgeräte verwendet (...), hat die betroffenen Messgeräte der nach Landesrecht zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme anzuzeigen.“</p> <p>Messgeräte, die bereits vor dem 01.01.2015 verwendet wurden, müssen nicht angezeigt werden.</p> <p>Eine Meldung erfolgt am besten über die zentrale Meldeplattform www.eichamt.de und dort ganz oben klicken auf: Verwenderanzeige gem. §32 MessEG oder per Email an die zuständige Landeseichbehörde</p> <p>Antrag auf Eichung (§ 37 Abs. 3 und § 38 MessEG) Anwender von Messgeräten sind nach MessEG verpflichtet, die Eichung rechtzeitig zu beantragen. Erfolgt der Antrag auf Eichung mindestens zehn Wochen vor Ablauf der Eichfrist, wird das Messgerät einem geeichten Messgerät dann gleichgestellt, wenn es dem zuständigen Eichamt nicht mehr möglich ist, die Eichung bis zum Ablauf der Eichfrist durchzuführen. Das Messgerät darf dann bis zur Eichung weiterverwendet werden.</p> <p>Beginn der Eichfrist (§ 37 MessEG) Die Eichfrist beginnt mit der Inverkehrbringung bzw. beim Bereitstellen zur eichpflichtigen Verwendung beim Kunden. Nachweise über Lieferscheine o.ä. sind notwendig. Diese sind beim Verwender aufzubewahren, siehe nachfolgenden Punkt.</p> <p>Pflicht zur Aufbewahrung von Unterlagen (§ 31 Abs. 2 MessEG) Verwender von Messgeräten müssen sicherstellen, dass Nachweise über erfolgte Wartungen, Reparaturen oder sonstige Eingriffe am Messgerät, einschließlich solcher durch elektronisch vorgenommene Maßnahmen, für einen Zeitraum bis zu drei Monaten nach Ablauf der Eichfrist, längstens für fünf Jahre, aufbewahrt werden.</p> <p>Ordnungswidrig handelt derjenige, der eine ungeeichte Waage im geschäftlichen Verkehr nutzt. Ungeeicht ist eine Waage auch dann, wenn die Eichgültigkeit abgelaufen ist. Nach § 34 MessEV beträgt die Eichfrist eines Messgerätes zwei Jahre, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.</p>
Auswirkungen auf das Zahnarztlabor	<p>Für den Zahnarzt ist das Mess- und Eichgesetz sowie die Mess- und Eichverordnung dann von Bedeutung, wenn er ein Labor betreibt, in dem Zahnersatz aus Edelmetall hergestellt wird. Da das Edelmetall nach Gewicht in Rechnung gestellt wird, wird die „Goldwaage“ zum „geschäftlichen Verkehr“ verwendet und muss gültig geeicht sein.</p> <p>Der Zahnarzt ist dafür verantwortlich, dass seine Goldwaage gültig geeicht ist. Er muss die Eichung spätestens zehn Wochen vor Ablauf der Eichgültigkeit beim zuständigen Eichamt beantragen.</p>
Kosten für die Eichung	<p>Lt. Auskunft der Eichdirektion Nord Bei „Goldwaagen“ im Zahnarztlabor handelt es sich in der Regel um</p>

	<p>Präzisionswaagen der Genauigkeitsklasse II.</p> <p>Ist es eine elektronische Waage, entstehen Gebühren nach Schlüsselzahl 2.2.2.3 von 103,00€ pro Waage.</p> <p>Eventuell vorhandene Prüfgewichte, mit denen der Waagenbetreiber regelmäßig die Waage kontrollieren muss, werden auch geeicht. (In der Bedienungsanleitung ist ein Hinweis zu finden, ob die Waage mit Prüfgewichten kontrolliert werden muss.) Es existieren Prüfgewichte unterschiedlicher Genauigkeitsklassen: Genauigkeitsklasse M1 und F2. Es entstehen – je nach Genauigkeitsklasse – Gebühren nach Schlüsselzahlen 2.1.3.1 (14,80€ je Gewichtstück) oder 2.1.4.2 (30,90€ je Gewichtstück).</p> <p>Ist die "Goldwaage" eine mechanische Waage, z. B. Balkenwaage, werden Gebühren nach Schlüsselzahl 2.2.2.6 berechnet (51,20€). Die dazugehörigen Gewichtstücke werden natürlich auch geeicht. Diese Gewichtstücke sind i.d.R. Genauigkeitsklasse M1 und werden auch nach Schlüsselzahl 2.1.3.2 berechnet (14,80€ pro Gewichtstück).</p> <p>In der Regel wird die Eichung von Präzisionswaagen am Aufstellungsort vorgenommen.</p>
<p>Zuständige Landes-eichbehörden</p>	<p>Adressen und Rufnummern siehe www.eichamt.de</p> <p>Bundesland auswählen</p>